Natura 2000-Managementplan

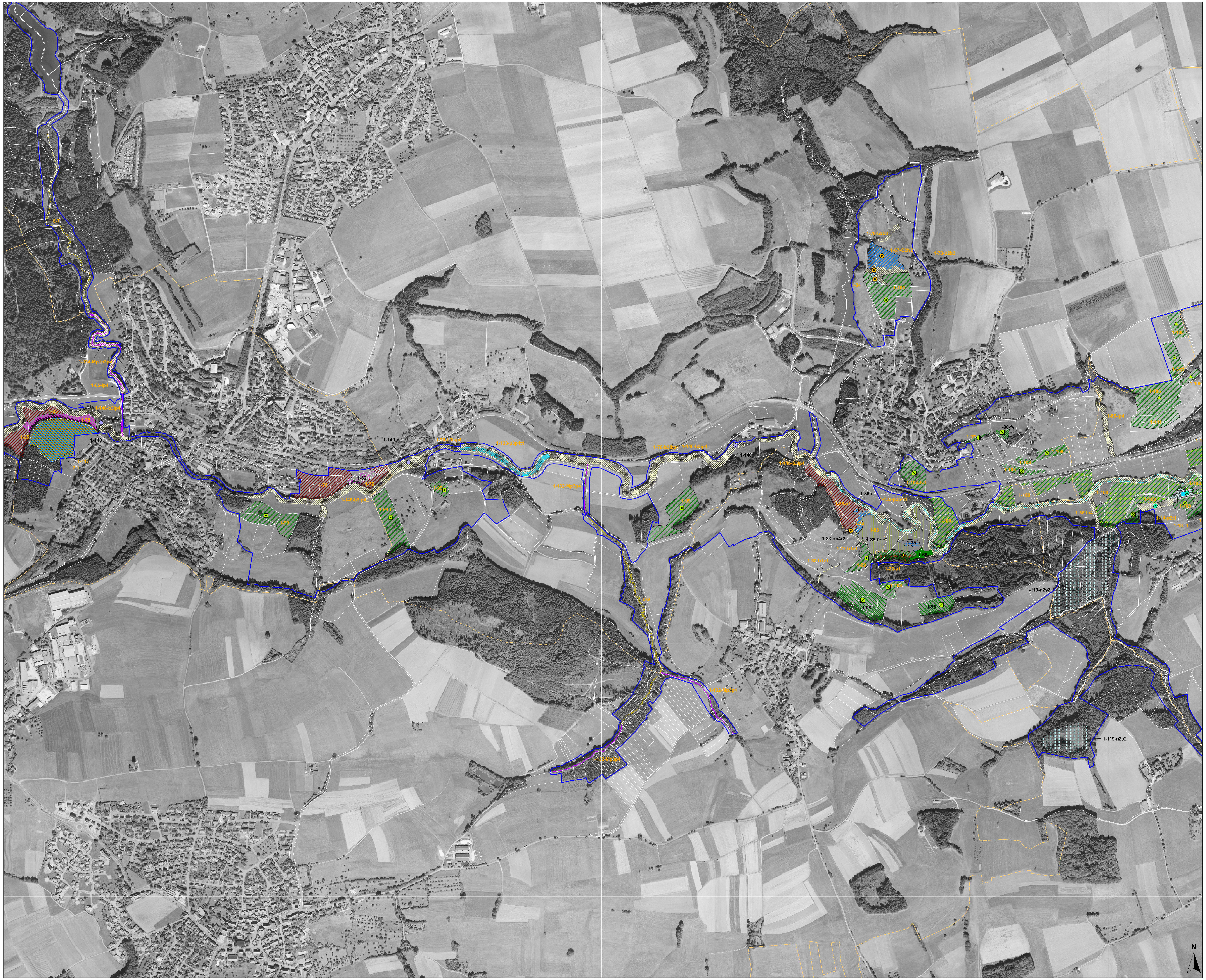

Maßnahmen

Bei Flächen, für die sowohl Erhaltungs- als auch Entwicklungsmaßnahmen empfohlen werden, sind nur die Erhaltungsmaßnahmen dargestellt. Weitere Maßnahmen werden durch Buchstabenkürzel dargestellt (siehe Kürzelverzeichnis).

Maßnahmen Offenland:

Erhaltungs-maßnahmen | Entwicklungs-maßnahmen

1-1-Ab1 — Erhaltungsmaßnahmen teilweise kombiniert mit weiteren Erhaltungs- (Großbuchstaben) und Entwicklungsmaßnahmen (Kleinbuchstaben)

1-2-cd — Entwicklungsmaßnahmen

- Gelbbauchunke
- Kammmolch
- LRT 3150

Teilentlandung (Durchführungszeitraum: Winterhalbjahr) [Kammmolch]

Entschlammung / Entkrautung von Tümpeln (Sterilpflege) (Durchführungszeitraum: November bis Januar) [Gelbbauchunke]

Entnahme einzelner Gehölze zur Reduzierung der Beschattung

ökologisch orientierte Umgestaltung von Gewässern, ggf. Wiederherstellung von Gewässern

Anlage sonnenexponierter, vegetationsfreier Tümpel [Gelbbauchunke]; Anlage größerer Gewässer [Kammmolch]

in der Umgebung der Laichgewässer kontrollierte Sukzession [Kammmolch]

Winterung (Durchführungszeitraum: 01.10 - 28.02.) [Kammmolch]

vereinzeltes Schaffen tiefer Fahrspuren [Gelbbauchunke]

Tot- und Altholzanteile als Unterschlupf- und Überwinterungsmöglichkeit erhalten [Gelbbauchunke]

kein Besatz mit nicht standortgerechten oder nicht heimischen Arten zum Schutz des Steinkrebses vor der Krebspest

keine Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer während der Laichzeit der Groppe bzw. der Phase der Eientwicklung (Februar - Mai)

Anlage eines 5-10 m breiten, ungenutzten Gewässerrandstreifens

Beschränkung der Wasserentnahme und Wiedereinleitung in den Stapfelbach [Steinkrebs, Groppe]

Beseitigung bestehender Querbauwerke bzw. Umgestaltung zu einer rauen Rampe; falls nicht umsetzbar, Anlage eines naturnahen Umgehungsgerinnes [Groppe, LRT 3260]

Empfehlung technischer Vorkehrungen, um Sedimenteintrag beim Ablassen des Stausees in unterhalb gelegene Fließgewässerabschnitte zu minimieren

Extensive Umtriebsweide mit Rindern (1. Weidegang ab 20.04., begrenzt auf bis 20.05., 2. Weidegang erst ab Anfang August) [LRT *6230]

jährliche Spätsommermahd (30.07. - 30.08.) [LRT *6230]

gelegentliche Herbstmahd der Gewässersäume und der quelligen Hochstaudenfluren (ca. alle 3 Jahre) nach dem 15.09. [LRT 6431]

1- bis 2-schürige Mahd (1. Schnitt ab 15.06.) [LRT 6510]

- zur Sicherung des Bestands der Flachland-Mähwiesen in seiner derzeitigen guten bis hervorragenden Ausprägung 1. Schnitt nicht vor dem 15.06.
- Beibehaltung der Weidenutzung ist möglich, empfehlenswerterweise als extensive Umtriebsweide; ein jährlicher Pflegeschnitt ist erforderlich (1. Weidegang ab 01.05., mind. 6 Wochen Weideruhe, 2 bis 3 Umgänge)
- zusätzliche Mahd der Brennnesselherde wird dringend empfohlen (15.07.-15.08.)

1- bis 2-schürige Mahd (1. Schnitt ab Ende Juli); bei starker Wüchsigkeit durch Nährstoffeintrag nach Hochwasserereignissen wird eine 2-schürige Mahd empfohlen [LRT 6510]

2-schürige Mahd (1. Schnitt ab 15.06., 2. Schnitt ab Mitte August) [LRT 6510]

- Wiederaufnahme einer regelmäßigen Mahd zum Erhalt des Lebensraumtyps wird dringend empfohlen
- für die Dauer von ca. 5 Jahren 3. Schnitt zur Aushagerung empfohlen (1. Schnitt ab Mitte Mai)
- Extensivierung der Weidenutzung ist erforderlich; Betrieb als extensive Umtriebsweide empfehlenswert
- Beibehaltung der Weidenutzung ist möglich, empfehlenswerterweise als extensive Umtriebsweide; ein jährlicher Pflegeschnitt ist erforderlich (1. Weidegang ab 01.05., mind. 6 Wochen Weideruhe, 2 bis 3 Umgänge)

2- bis 3-schürige Mahd (1. Schnitt ab 01.06.) 3. Schnitt an die Wüchsigkeit der Bestände angepasst Nachbeweidung durch Schafe möglich [LRT 6510]

- Zur Aushagerung wird über einen Zeitraum von ca. 5 Jahren durchgängig ein dritter Schnitt bei gleichzeitigem Verzicht auf Düngung empfohlen

Erhaltungs-maßnahmen | Entwicklungs-maßnahmen

Mahd bzw. Beweidung besonderer Vegetationsbestände:

- 1- bis 2-schürige Mahd (1. Schnitt nicht vor 01.07.) unter Berücksichtigung der Trollblumenstandorte [LRT 6510];
- 2-schürige Mahd (1. Schnitt nicht vor 01.07., 2. Schnitt nach Samenreife möglich) unter Berücksichtigung der Standorte des Kleinen Knabenkrauts [LRT 6510]
- 2-schürige Mahd (1. Schnitt nicht vor 01.07., 2. Schnitt nicht vor Mitte August) unter Berücksichtigung der Standorte des Fleischroten Knabenkrauts; Beibehaltung einer extensiven Rinderweide als Umtriebsweide möglich (1. Weidegang ab 01.05., 2. Weidegang erst nach Samenreife) [LRT 6510]

Beibehaltung der extensiven Grünlandnutzung mit gelegentlicher Spätsommermahd (Schnitt nicht vor Ende Juli) zur Entwicklung von Feuchtstrukturen als Teil des Lebensraummosaiks des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und unter Berücksichtigung des Trollblumenvorkommes

2-schürige Mahd (1. Schnitt zwischen 01.06. - 15.06.; 2. Schnitt ab Mitte September, in Einzelfällen abweichend) auf die Habitatansprüche des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings abgestimmt unter Berücksichtigung des LRT 6510

2-schürige Mahd (1. Schnitt vom 15.05.-15.06., 2. Schnitt ab Mitte September) auf die Habitatansprüche des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings abgestimmt

keine Maßnahmen erforderlich, Entwicklung beobachten

keine Maßnahmen zum Erhalt der Vorkommen flutender Wasserpflanzen erforderlich, Entwicklung beobachten [LRT 3260]

Maßnahmen Wald:

Die Verantwortung für die Bearbeitung der Wald-Lebensraumtypen sowie der kleinräumigen Offenlandlebensraumtypen im Wald trägt die Forstverwaltung.

Erhaltungs-maßnahmen | Entwicklungs-maßnahmen

2-1 8-1 — Erhaltungsmaßnahmen

Beibehaltung der naturnahen Waldbewirtschaftung: Erhalt ausgewählter Habitatbäume und Belassen von Alt- und Totholzanteilen; Maßnahmen dienen gleichzeitig zur Optimierung der Bestände

Im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung Schonung der Kalktuffquelle bei der Holzernte

für die folgende Flächen sind keine Maßnahmen zum Erhalt erforderlich

Einzelbaumnutzung insbesondere bei an das Gewässer angrenzenden Nadelholzbeständen und im Umfeld der Felsen sowie Förderung standortheimischer Baumarten

Förderung der LRT-typischen Baumartenzusammensetzung; Verminderung der Beschattung der Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation durch Nadelhölzer [LRT 8220]

Auslichten durch Entnahme verdämmender Gehölze zur Förderung der Hochstaudenfluren [LRT 6431]

LRT 8220

Festsetzungen rechtskräftiger Bebauungsplan:

Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungsplan "Gewerbegebiet Leinzeller Straße I", Gemeinde Täferrot

Kohärenzflächen (Art. 10 FFH-RL)

zusätzliche Maßnahme festgelegt zur Förderung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings: 2-schürige Mahd (1. Schnitt bis 16.06., 2. Schnitt ab 05.09.)

Schutzgebietsgrenzen:

Grenze FFH-Gebiet

Sonstiges:

Flurstücksgrenzen

Gemeindegrenzen

200 0 200 400 600 Meter

Kürzelverzeichnis:

a	Teilbereiche der kontrollierten Sukzession überlassen
b1	gelegentliche Herbstmahd alle 2-3 Jahre (nach dem 15.09.)
b2	jährliche Mahd der stark mit Brennnesseln durchsetzten Teilflächen im Sommer, anschließend gelegentliche Herbstmahd alle 2-3 Jahre auf der gesamten Fläche
b3	Mahd Neophyt (Indisches Springkraut) vor der Samenreife
c	zusätzliche, jährliche Aushagerungsmahd über einen Zeitraum von ca. 5 Jahren (i.d.R. Schnitt Mitte Mai)
d	Extensivierung der bestehenden Rinderbeweidung
e	Beibehaltung der Grünlandnutzung mit Mahd im Spätsommer (1. Schnitt nicht vor Ende Juli)
f	sachgerechter Pflegeschnitt der Obstbäume mit Erhalt von Baumhöhlen und Totholzanteilen
g	Ausweisung von Pufferflächen
h	Bestand an Fichten in Gewässernähe langfristig durch standortgerechte Baumarten ersetzen
i	Pflege von Gehölzbeständen
j	Entnahme einzelner Gehölze
k	Entnahme einzelner Hybrid-Pappeln
L / l	Gehölzaufwuchs beseitigen
M / m	keine Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer während der Laichzeit der Groppe bzw. der Phase der Eientwicklung (von Februar bis Mai)
n1	Teilentlandung zur Entwicklung von Lebensstätten des Kammmolchs bei Bedarf (Durchführungszeitraum: Winterhalbjahr)
N2 / n2	Entschlammen / Entkrauten von Tümpeln zum Erhalt oder Entwicklung von Lebensstätten der Gelbbauchunke (Sterilpflege, Durchführungszeitraum: November bis Januar)
o	Winterung (Durchführungszeitraum: Oktober bis Februar)
p1	Reduktion von Ufer- und Sohlverbauung unter Berücksichtigung technischer Zwangspunkte
p2	Anlage von wechselseitigen, sichelförmigen Aufweitungen mit abgeflachten Böschungen
p3	streckenhafte Gewässerrenaturierung oder punktuelle Maßnahmen wie Aufweitungen, Uferanrisse, Uferabflachungen, Einbau von Strukturbildnern u.a.
p4	Anlage eines ungenutzten Gewässerrandstreifens
q1	ökologische Gestaltung von Stillgewässern (wechselnde Böschungen, Flachwasserzonen etc.)
Q2 / q2	Anlage sonnenexponierter, vegetationsfreier Tümpel als Laichgewässer für Gelbbauchunken
r1	Extensivierung der Teichnutzung zur Förderung der Steinkrebs-Bestände
R2 / r2	Verzicht auf künstlichen Fischbesatz zur Förderung der lebensraumtypischen Wasservegetation und der Entwicklung von Laichhabitaten für den Kammmolch
s1	im Rahmen der ordnungsgemäßen Grünlandwirtschaft Befahren bei feuchter Witterung zum Schaffen von Fahrspuren als temporäre Laichgewässer zur Förderung der Gelbbauchunke
S2 / s2	im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft Befahren bei feuchter Witterung zum Schaffen von Fahrspuren als temporäre Laichgewässer zur Förderung der Gelbbauchunke
t1	Beseitigung von Ablagerungen (z.B. Holz, organische Abfälle, Bauschutt u.a.)
t2	Entfernung von baulichen Anlagen (Bauwagen)
u1	keine Intensivierung der gartenähnlichen Nutzung (u.a. kein Vielschnitt mit Rasenmäher)
u2	Verlegung von Freizeitaktivitäten (Sommercamp)
v1	aus der Nutzung / Beweidung nehmen
v2	Wiederherstellung von Stillgewässern durch Abdichten

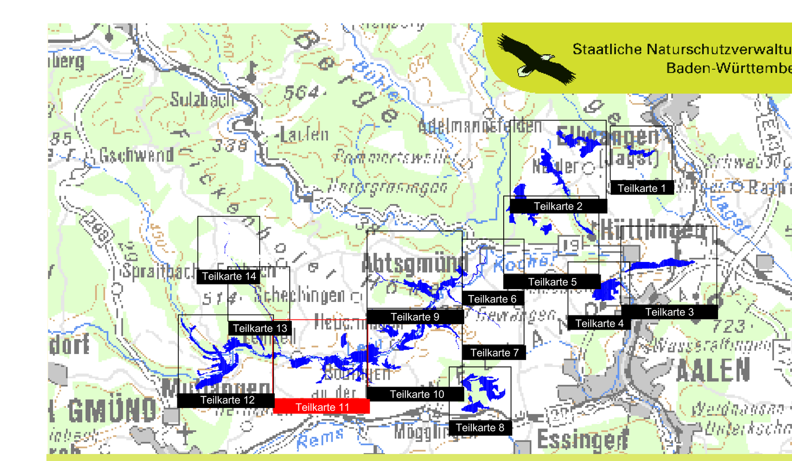

Managementplan für das FFH-Gebiet 7125-341 "Unteres Leintal und Welland"

NATURA 2000

Maßnahmenkarte

Teilkarte 11

Bearbeiter	FABION GbR, Urs Hanke (RP Tübingen)
Gezeichnet	Karl-Heinz Hoffmann
Gefertigt	15.06.2010
Stand der Kartierung	September 2008
Maßstab	1 : 5.000
Kartengrundlage	Übersichtskarte 1:500.000 (UK500) Orthophoto 1:10.000 (DOP) Automatisiertes Liegenschaftskataster (ALK)

© Landesvermessungsamt Baden-Württemberg (www.lv-bw.de) Az.: 2851.9-1/19

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Dieses Projekt wird von der Europäischen Union kofinanziert (ELER)